

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transporte im Geschäftsfeld European Logistics (AGB European Logistics)

1. Grundlage der Leistungserbringung

Die Jet-Speed GmbH – nachfolgend Jet-Speed genannt – organisieren die LKW-mäßige Beförderung von Produkten im Geschäftsfeld Industrie- und Konsumgüter und expeditionelle Dienstleistungen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen, u.a. außenwirtschafts- und zollrechtliche Vorgaben, insb. im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder Warenembargos sowie ergänzend auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) bzw. zwingender im europäischen LKW-Bereich eingreifender Vorschriften (z. B. CMR).

Auf die in den ADSp 2017 von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Haftungsregelungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die ADSp 2017 sind jederzeit unter www.jet-speed-logistics.com/adsp abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.

Die ADSp 2017 werden im Fall von Transportdienstleistungen von Jet-Speed innerhalb anderer Staaten durch die jeweiligen nationalen Spediteurbedingungen ersetzt.

Ergänzend zu den jeweils einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie den jeweils nationalen Spediteurbedingungen finden auf die Dienstleistungen von Jet-Speed die folgenden produktspezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transporte im Geschäftsfeld European Logistics Anwendung.

2. Leistungsumfang

Jet-Speed übernimmt und befördert Sendungen von Haus zu Haus von allen Orten Europas zu allen Orten in Europa oder innerhalb aller Länder Europas. Gleiches gilt für die Maghreb-Staaten. Die vom Leistungsumfang erfassten Länder nennt dem Auftraggeber auf Anfrage die zuständige Jet-Speed Niederlassung. Der Leistungsumfang entspricht jeweils dem vom Auftraggeber gewählten Jet-Speed Produkt.

Die jeweiligen Laufzeitangaben der einzelnen Produkte sowie das für den Auftraggeber am besten geeignete und für das Bestimmungsland bzw. die Insel gültige Produkt gibt dem Auftraggeber bei Bedarf die für diesen zuständige Jet-Speed Niederlassung an.

Leistungen außerhalb der angebotenen Produktlinien können nur auf Anfrage und in Abstimmung mit der zuständigen Jet-Speed Niederlassung ausgeführt werden; dies gilt insbesondere bei Anlieferung an Privatempfänger. Privatkundengeschäft (C2C-Geschäft) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Versender/Empfänger muss zu den ortsüblichen Versand-/Annahmezeiten versand-/annahmefähig sein.

Der Empfänger hat die sofortige Entgegennahme der Sendung ohne Verzögerung sicherzustellen. Die Einhaltung der jeweils vereinbarten Laufzeit setzt voraus, dass mit der zuständigen Jet-Speed Niederlassung exakte Übernahmezeiten definiert sind. Die Laufzeitangabe setzt normale Verkehrs- und Witterungsverhältnisse voraus. Höhere Gewalt jeder Art (Streik, Aussperrung, behördliche Hindernisse wie Sicherheitsmaßnahmen jeglicher Art, Smog-Alarm, die Beachtung gesetzlicher/behördlicher Vorschriften in Bezug auf Warenwert und Beschaffung des Gutes etc.) entbinden Jet-Speed von der Laufzeitangabe sowie sonstigen Leistungen, welche im Zusammenhang mit den verschiedenen angebotenen Produkten stehen. An Sonn- und Feiertagen (staatliche, regionale, lokale) entfällt eine Zustell- und Weiterleitungsverpflichtung. Zustellungen an Samstagen sind nur bei dem Produkt „targospeed 10“ und „targofix 10“ und nur in Absprache mit der zuständigen Jet-Speed Niederlassung möglich. Eine Information über Einschränkungen für die Anlieferung, wie z. B. in verkehrsberuhigte Zonen oder die Notwendigkeit einer Hebebühne, muss durch den Auftraggeber erfolgen.

Laufzeitangaben der angebotenen Produktlinien bzw. der jeweiligen Jet-Speed Niederlassung stellen in keinem Fall garantierte Lieferfristen dar. Eine mögliche Ersatzleistung aufgrund nicht eingehaltener Laufzeit ist in jedem Fall begrenzt auf den dreifachen Betrag der Fracht. Bei der Produktlinie „targo on-site“, „targo on-site plus“ und „targo on-site premium“ sind keine Laufzeitangaben möglich. Zeitfenster für die Zustellung werden grundsätzlich nur mit dem jeweiligen Empfänger vereinbart.

Gefährliche Güter, klassifiziert nach ADR, werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Jet-Speed Gefahrgutrichtlinien übernommen. Ausgeschlossen sind die Produkte „targospeed 10“, „targofix 10/12“ und „targo on-site premium“. Gefahrgutsendungen werden von Jet-Speed nur nach vorheriger Absprache und Übermittlung der erforderlichen Informationen durchgeführt. Die angebotenen Frachtraten beinhalten nicht die Durchführung von Gefahrguttransporten, soweit diese nicht jeweils vor Durchführung gesondert vereinbart werden.

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Annahme zum Transport sind insbesondere folgende Güter: Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Papiergeld und sonstige Zahlungsmittel, Wertpapiere, Dokumente und Urkunden, persönliche Effekten, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Gemälde, Skulpturen, unverpackte Möbel, lebende Tiere und Pflanzen, temperaturgeführte Arzneimittel, Waffen bzw. Munition jeglicher Art.

Der Transport temperaturgeführter Lebensmittel ist ausschließlich dem Geschäftsfeld „Jet-Speed Food Logistics“ vorbehalten.

Der Auftraggeber hat im Speditionsauftrag grundsätzlich den Warenwert der übergebenen Sendung anzugeben. Darüber hinaus hat der Auftraggeber der zuständigen Jet-Speed Niederlassung besonders wertvolle oder diebstahlsgefährdete Güter (insb. pharmazeutische Produkte, Telekommunikations- oder Unterhaltungselektronik, EDV-, Soft-, Hardware und EDV-Zubehör, Tabakwaren, Spirituosen etc.) sowie bei Gütern mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 50,- EUR/kg

sowie Sendungen mit einem Warenwert ab 250.000,00 EUR so rechtzeitig vor Übernahme (mind. 1 Arbeitstag) in Textform anzuzeigen, dass die Jet-Speed Niederlassung über die Annahme der Güter entscheiden und Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann. Frost- und wärmeempfindliche Güter sind gesondert anzuzeigen. Eine fehlende oder falsche Information (insb. Wertangabe) entbindet Jet-Speed von einer Haftung für den spezifisch daraus entstehenden Schaden (z. B. aufgrund mangelnder Sicherungsmaßnahmen).

Soweit der Kunde im Einzelfall – sofern verfügbar – die Leistung „Frostfreie Transportlösung 5°plus“ gewählt hat, gilt Folgendes: Dieser Service ist nur im Zusammenhang mit den Produkten „targospeed“ sowie „targoflex“ (ohne Terminvereinbarung beim Empfänger) möglich. Zeitlich ist dieser Service auf den Zeitraum zwischen 01.11. bis 31.03. eines Kalenderjahres (Wintermonate) sowie räumlich auf das Gebiet der deutschen Postleitzahlen (innerdeutsch) begrenzt. Der Auftraggeber hat bei dieser Transportlösung sicherzustellen, dass die betroffene Sendung mit einer Warentemperatur von mindestens +15 °C an Jet-Speed übergeben wird. Dieser Service ist grundsätzlich auch für Retouren vereinbar, jedoch entfällt in diesen Fällen – außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – jegliche Haftung von Jet-Speed.

Wird im Straßengüterverkehr für die Gestellung eines Fahrzeugs ein Zeitpunkt oder ein Zeitfenster vereinbart oder vom Spediteur avisiert, ohne dass der Auftraggeber, Verloader oder Empfänger widerspricht, beträgt die Lade- oder Entladezeit bei Komplettladungen (nicht jedoch bei schüttbaren Massengütern) unabhängig von der Anzahl der Sendungen pro Lade- oder Entladestelle bei Fahrzeugen mit 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht pauschal jeweils maximal 2 Stunden für die Verladung bzw. die Entladung. Bei Fahrzeugen mit niedrigerem Gesamtgewicht reduzieren sich diese Zeiten einzelfallbezogen in angemessenen Umfang. Die Be- und Entladezeiten reduzieren sich bei Teilladungen unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht des betroffenen Fahrzeugs entsprechend wie bei Fahrzeugtypen mit niedrigerem Gesamtgewicht. Diese Regelung gilt auch für die Fälle, in denen keine Buchung oder eine sonstige Vereinbarung (auch mit dem Empfänger) für einen Zeitpunkt oder Zeitfenster für eine Belieferung oder Abholung vorgenommen worden ist oder trotz Buchung das Fahrzeug zu spät, jedoch innerhalb des normalen Geschäftsbetriebs des Empfängers bzw. der Versand-/Abholstelle und/oder Entladestelle gestellt worden ist.

Alle Tätigkeiten, welche beim Be-/Entladen auf Veranlassung des Auftraggebers über die gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers bzw. die rampennahe Bereitstellung des Gutes durch den Auftragnehmer hinausgehen, sind gesondert entgeltpflichtig.

3. Versandbereitschaft

Packstückanzahl, Gewicht, Abmessungen sowie Land und exakte Empfängeradresse mit Postleitzahl sind rechtzeitig anzugeben. Die Avisierung richtet sich nach der jeweiligen

Vereinbarung mit der für den Auftraggeber zuständigen Jet-Speed Niederlassung.

Abholungen bzw. Selbstanlieferungen sowie die Übernahmebereitschaft aller avisierten Sendungen richten sich nach der individuellen Absprache mit der zuständigen Jet-Speed Niederlassung.

Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben entbindet Jet-Speed von den Laufzeitangaben.

4. Packstücke / Verpackung

Die an Jet-Speed übergebenen Sendungen müssen inhalts- und transportgerecht so verpackt sein, dass sie den Eigenheiten der Ware und den Anforderungen des Sammelguttransports ausreichend Rechnung tragen.

Packmittel/Verpackung gelten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als Sendungsbestandteil, d. h. das Verpackungsgewicht ist zum Sendungsgewicht hinzuzuzählen. Europaletten und Gitterboxen werden auf Wunsch bzw. entsprechend der am Jet-Speed Palettentausch teilnehmenden Länder gegen Gebühr getauscht.

Maximalabmessungen der Packstücke: Länge bis 240 cm / Breite bis 180 cm / Höhe bis 220 cm (in UK: 200 cm) bei max. 1500kg (effektiv); bei den Produkten „targospeed 10“ und „targofix 10“: Länge bis 240 cm / Breite bis 140 cm / Höhe bis 160 cm sowie ein Maximalgewicht pro Sendung von 1500 kg (effektiv). Abweichende Größen und Gewicht nach Absprache. Die Abmessungen müssen auf dem Speditionsauftrag angegeben sein. Das jeweilige Mindestgewicht pro cbm und Lademeter nennt dem Auftraggeber die zuständige Jet-Speed Niederlassung.

Bei Hebebühnen Zustellung gilt eine Gewichtsobergrenze von 1000 kg (effektiv) pro Packstück.

Packstücke sind vom Auftraggeber deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen. Der Auftraggeber ist zur Verwendung sowie Anbringung des bei Jet-Speed eingesetzten Barcodes auf der jeweiligen Versandeinheit verpflichtet.

Jet-Speed übernimmt Retouren und kundenspezifische Leergutrückführungen nur aufgrund eines ausdrücklich erteilten Speditions-auftrags mit entsprechendem Inhalt gemäß dieser Ziffer 4.

Werden beim Empfänger verfolgungspflichtige Packmittel aus Gründen, die Jet-Speed nicht zu verantworten hat, entgegen der Vereinbarung nicht getauscht, behält es sich Jet-Speed vor, den Auftraggeber für den hieraus entstandenen Schaden haftbar zu halten. Der Auftraggeber hat selbstständig die Tauschfähigkeit der von ihm eingesetzten Packmittel im jeweiligen Empfangsland bzw. beim jeweiligen Empfänger vorab zu prüfen und sicherzustellen.

Bei Einschaltung eines Packmitteldienstleisters gilt:

Der Auftraggeber – als alleiniger Vertragspartner von Jet-Speed – ist für den vertragsgemäßen Vollzug eines vereinbarten Packmitteltausches beim Empfänger/Absender verantwortlich. In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen, ob der jeweils von ihm benannte Empfänger/Absender mit einem von diesem beauftragten externen Packmitteldienstleister zusammenarbeitet. Teilt der Auftraggeber eine solche empfänger-/absenderseitige Zusammenarbeit mit, so ist Jet-Speed – es sei denn, es liegt eine schriftliche Kostenübernahme des Auftraggebers für hierdurch bei Jet-Speed anfallende Zusatzkosten vor – von einer entsprechenden Tauschpflicht befreit. Erfolgt keine Mitteilung und wird Jet-Speed bei Anlieferung beim Empfänger/Abholung beim Absender an einen Packmitteldienstleister verwiesen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche bei Jet-Speed anfallenden Zusatzkosten zu übernehmen und unverzüglich auszugleichen. Gleiches gilt, wenn entgegen einer Aussage des Auftraggebers eine solche empfänger-/absenderseitige Zusammenarbeit mit einem Packmitteldienstleister besteht. Unabhängig davon behält sich Jet-Speed – unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – in jedem Fall ausdrücklich den Nichttausch der entsprechenden verfolgungspflichtigen Packmittel bei empfänger-/absenderseitiger Einschaltung eines Packmitteldienstleisters vor.

Der Auftraggeber hat eine reibungslose Rücknahme der Packmittel an der ursprünglichen Versandstelle sicherzustellen.

5. Versandformulare

Auf dem Jet-Speed Speditionsauftrag bzw. bei sonstiger Auftragserteilung muss das jeweilige Produkt schriftlich oder in elektronischer Form angegeben werden. Fehlt diese Voraussetzung, erfolgt die Abfertigung und Zustellung auf Basis der Bedingungen des Produkts „targoflex“/„classiline“. Daraus eventuell resultierende Sonderkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Unvollständige Versandangaben entbinden Jet-Speed von der Gewährleistung.

Bei Übergabe gefährlicher Güter gem. Ziffer 2 muss der Speditionsauftrag die in den einschlägigen gesetzlichen Regelungen vorgeschriebenen Angaben und die erforderliche Klassifizierung enthalten. Darüber hinaus müssen die jeweils erforderlichen stoffspezifischen Unfallmerkblätter beigefügt sein (Abgangsland, Transitländer und Empfangsland).

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und gibt seine Zustimmung dazu, dass Jet-Speed die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Lieferscheine nach seiner Wahl auch in digitaler Form dem jeweiligen Empfänger zur Verfügung stellt. In einem solchen Fall werden die entsprechenden Daten aus dem Archivierungssystem von Jet-Speed nach einem Zeitablauf von maximal 10 Kalendertagen nach tatsächlicher erfolgter Ablieferung gelöscht.

6. Zollsendungen

Für Sendungen, die für ein Drittland bestimmt sind, müssen die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente und die für die Einfuhr in das entsprechende Drittland erforderlichen Importdokumente beigefügt sein.

Soweit der Transportauftrag auch die Zollabfertigung beinhaltet, ist der Auftraggeber verpflichtet, Jet-Speed alle zur Transportdurchführung notwendigen Unterlagen, Informationen und Papiere rechtzeitig vor Durchführung der Transporte zu übergeben. Die Abfertigung der Sendung erfolgt durch Jet-Speed an Werktagen jeweils innerhalb der üblichen Bürozeiten. Entstehen aufgrund verspäteter, fehlender oder falscher Informationen durch den Auftraggeber zusätzliche Kosten, Zinsen, Bußgelder, Mahnungen oder Schäden, so wird der Auftraggeber Jet-Speed auf erstes Anfordern in voller Höhe freistellen.

Die Tätigkeit eines eingesetzten Zollagenten erfolgt auf Basis des Inhalts der vom Auftraggeber gezeichneten Vollmacht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in einigen Ländern (z. B. Belgien, Niederlande) die Originale der für die Verzollung notwendigen Unterlagen grundsätzlich im Gewahrsam des Zollagenten verbleiben. Jet-Speed übernimmt für die Herausgabe bzw. den Rückhalt der Originalunterlagen keine Haftung.

Sendungen unter zollamtlicher Überwachung (z. B. Versandschein T1/T2, Carnet TIR, Carnet ATA, Zolllagerware, Ware aus der aktiven Veredelung etc.) können nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Jet-Speed Niederlassung und unter Einhaltung der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen übernommen werden.

Der Versand von Waren, die spezifischen handelspolitischen, zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Anforderungen unterliegen sowie von Spirituosen und Marktordnungswaren ist nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Jet-Speed Niederlassung und unter dem Vorbehalt eines Transportausschlusses möglich.

Sendungen welche dem Anmeldeverfahren SENT unterliegen (z.B. Transporte von Ölen, Fetten, Tabakwaren usw.) von, zu, nach oder durch Polen sind ausgeschlossen, es sei denn Auftraggeber und Jet-Speed haben eine anderweitige schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Sämtliche Zusatzkosten hieraus gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bei Zollsendungen kann sich die Laufzeit verlängern.

In Bezug auf die Zollabfertigung gilt folgendes: Auch wenn der Verzollungsauftrag nicht vom Auftraggeber selbst, sondern vom Empfänger an Jet-Speed gestellt wird, bleibt der Auftraggeber verpflichtet, etwaige nicht durch den Empfänger an Jet-Speed beglichene Kosten (wie z. B. Einfuhrabgaben, Zollabfertigungsgebühren, Bescheide, sonstige hoheitliche Gebühren und Abgaben) – egal aus welchem Grund – vollständig und unverzüglich nach Aufforderung an Jet-Speed zu bezahlen.

7. Fracht- und Entgeltvorschriften

Die Auftragserteilung unter Beachtung der Ziffer 5 erfolgt mittels Speditionsauftrag oder durch elektronische Datenübertragung an Jet-Speed. Es sind ausschließlich die Frankaturen „frei Haus“, „unfrei“ und „frei Grenze“ möglich. Bei fehlender oder abweichender Frankaturangabe gilt automatisch die Frankatur „frei Haus“ als vereinbart. Bei den Produktlinien „targo on-site“ ist nur die Frankatur „frei Haus“ möglich.

Frankaturänderungen werden nur bei rechtzeitiger schriftlicher Benachrichtigung (bis zur Beendigung des unmittelbaren Jet-Speed Gewahrsams) akzeptiert.

Die Berechnung des Frachtentgelts von Haus zu Haus erfolgt gemäß gültigem Angebot der zuständigen Jet-Speed Niederlassung.

Die jeweiligen Zahlungsmodalitäten sind im Rahmen der Auftragserteilung zwischen Jet-Speed und dem Auftraggeber abzustimmen.

Rechnungen sind sofort nach Erhalt zahlbar. Zahlungsverzug tritt automatisch spätestens 10 Tage nach Fälligkeit ein. Bei Zahlungsverzug berechnet Jet-Speed Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen.

Die Gültigkeit der Preise ist auf dem Angebot ausgewiesen und basiert auf zur Zeit gültigen Frachten, Tarifen und Kursen. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die offerierten Preise beinhalten nicht die Umsatzsteuer und basieren auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Sendungsstrukturdaten. Insbesondere bei Erweiterung der Leistungsanforderungen an Jet-Speed, Veränderung der Sendungsstrukturdaten, der rechtlichen und steuerlichen Grundlagen (z. B. Einführung der LKW-Maut) sowie bei Änderungen externer Kosteneinflussfaktoren wird Jet-Speed in Abstimmung mit dem Auftraggeber entsprechende Preisanpassungen vornehmen.

Sperrige Güter werden bei fehlender Angabe gemäß dem von Jet-Speed genannten Mindestgewicht, vgl. Ziffer 4, verrechnet.

Für die Verladung gefährlicher Güter wird pro Sendung eine gesonderte Gefahrgutgebühr erhoben.

Der Auftraggeber hat bei der Auftragserteilung die genaue Warenbezeichnung und den Warenwert anzugeben. Bei fehlender Warenwertangabe wird von einem Warenwert in Höhe von mindestens 10.000 EUR ausgegangen.

Die Beauftragung von Jet-Speed unter gleichzeitiger Aufforderung zur Einziehung einer Nachnahme ist innerhalb des gesamten Jet-Speed Netzwerkes ausgeschlossen.

Darüber hinaus anfallende Gebühren müssen durch den Auftraggeber bei der zuständigen Jet-Speed Niederlassung erfragt werden.

Jet-Speed hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus dem oben genannten Tätigkeiten gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Nach

ungenutztem Ablauf einer von Jet-Speed unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf Jet-Speed die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig verwerten.

Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht selbst Eigentümer der in ein Drittland zu transportierenden Ware ist, hat er Jet-Speed dies bei Beauftragung mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt nur, wenn der Auftraggeber in einem solchen Fall gleichzeitig steuerrechtlicher Leistungsempfänger bzw. Frachtzahler ist.

8. Gültigkeit

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Methoden der Auftragserteilung.

Jet-Speed erbringt seine Leistungen im Geschäftsfeld „European Logistics“ im Einklang mit den für dieses Geschäftsfeld allgemein üblichen Sicherheitsstandards. Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen von Jet-Speed stehen unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Beachtung und Einhaltung der jeweils gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Rückverfolgbarkeit des Handels und/oder der Transportkette (insb. unter Berücksichtigung der europäischen und amerikanischen Embargomaßnahmen). Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich, dass ihm sämtliche für seinen Geschäftsbetrieb einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen – im Schwerpunkt: außenwirtschafts- und zollrechtliche Vorgaben, insb. im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder Warenembargos – bekannt sind und diese von ihm vollumfänglich und uneingeschränkt eingehalten werden. Jet-Speed kann insofern davon ausgehen, dass sämtliche übergebenen Sendungen bereits einer solchen Prüfung durch den Auftraggeber unterzogen worden sind.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorgaben – insb. sämtliche Anforderungen in Bezug auf das Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie gegen Korruption, Betrug und sonstige kriminelle Handlungen – einzuhalten. Die Vertragsparteien haben sich jeweils eigene Verhaltenskodizes auferlegt. Sie sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der eigene Verhaltenskodex innerhalb ihrer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen eingehalten wird. Sie erkennen ihre Kodizes als gleichwertig an und verzichten auf eine vertragliche Unterwerfung unter den Verhaltenskodex der jeweils anderen Partei.

Die Erbringung von sog. Value Added Services (nicht speditionübliche Leistungen) erfolgt ausschließlich auf Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Im Zweifel und soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, gelten hierfür die Bestimmungen der Logistik-AGB (jederzeit einsehbar unter www.jetspeed-logistics.com).

Jet-Speed erbringt seine Leistungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden nationalen Datenschutzbedingungen der mit diesem Vertrag beauftragten Jet-Speed Niederlassung und der

Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, jeweils gültige Fassung (DS-GVO). Jet-Speed ist kein Auftragsverarbeiter im Sinne des BDSG oder der DS-GVO. Soweit Jet-Speed vom Auftraggeber personenbezogene und sonstige Daten erhält, werden diese ausschließlich zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen (z. B: Transport, Ablieferung, Lagerung) verwendet, es sei denn im Rahmen einer gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien wird etwas anderes vereinbart. Im Rahmen der Erfüllung der Leistungserbringung kann eine Weitergabe der personenbezogenen Daten (z. B. an Subunternehmer, Tochtergesellschaften von Jet-Speed, Behörden, Zoll) erforderlich sein. Details zur Verwendung der personenbezogenen Daten sind in den „Informationen gemäß DS-GVO“ geregelt. Der Auftraggeber bestätigt, die „Informationen gemäß DS-GVO“ von Jet-Speed erhalten zu haben. Diese können auch jederzeit unter www.jetspeed-logistics.com eingesehen werden. Der Auftraggeber erbringt seine Leistungen im Rahmen des Vertrages ebenfalls in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Datenschutzbedingungen der mit diesem Vertrag beauftragten Jet-Speed Niederlassung und der DS-GVO. Insbesondere stellt der Auftraggeber sicher, dass die von ihm an Jet-Speed übermittelten personenbezogenen Daten durch Jet-Speed im oben beschriebenen Umfang und dem dort geregelten Sinn und Zweck verwendet werden dürfen. Dies gilt auch, wenn die personenbezogenen Daten nicht direkt beim Betroffenen erhoben worden sind. Jet-Speed kann sich daher auf die Zulässigkeit der Verwendung der übermittelten personenbezogenen Daten ohne weitere Prüfung seitens Jet-Speed im oben beschrieben Umfang verlassen. Der Auftraggeber stellt Jet-Speed von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte im Zusammenhang mit einer Nutzung der Daten im oben beschriebenen Umfang frei – insbesondere von jeglicher Inanspruchnahme aufgrund in – oder ausländischer Datenschutzgesetze oder DS-GVO sowie sonstigen Ansprüchen der Aufsichtsbehörden.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem nationalen Recht, welches am Sitz der den Auftrag annehmenden Jet-Speed Niederlassung gilt. Als Erfüllungsort sowie als Gerichtsstand gilt, soweit es sich um Kaufleute handelt, der Sitz der den Auftrag entgegennehmenden Jet-Speed Niederlassung als vereinbart.

Jet-Speed übernimmt keine Haftung für mögliche Konsequenzen, die sich im Zusammenhang mit dem Austritt von Großbritannien aus der Europäischen Union (Brexit) in Bezug auf die von Jet-Speed geschuldete Leistungserbringung ergeben. Sollte die Durchführung des Vertrags für Jet-Speed nicht mehr oder nur zu geänderten Bedingungen möglich sein, so behält sich Jet-Speed eine entsprechende Anpassung bzw. einen – auch teilweisen – Rücktritt ausdrücklich vor.

Jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Brexit entstehen, ist seitens Jet-Speed ausgeschlossen. Vertragspartner stellt Jet-Speed von sämtlichen Kosten und Schäden jeglicher Art (inkl. aufgrund Ansprüchen Dritter), welche an Jet-Speed im Zusammenhang mit dem Brexit gestellt werden, in vollem Umfang auf erstes Anfordern frei.

Keine der Parteien haftet für Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, soweit sie durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird. Höhere Gewalt ist ein unternehmensexternes Ereignis, das beispielsweise durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter verursacht wird, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist und das auch bei äußerster, unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln verhindert, kontrolliert oder unschädlich gemacht werden kann. In einem solchen Fall werden beide Parteien alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Parteien vereinbaren, dass die Ausbreitung und das Vorhandensein einer Epidemie bzw. Pandemie sowie sämtliche Maßnahmen z.B. der Behörden zur deren Eindämmung als Akt höherer Gewalt zu qualifizieren ist. Jet-Speed übernimmt keine Haftung für mögliche Folgen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der von Jet-Speed geschuldeten Leistungen entstehen (z.B. die für die betroffenen Routen unterbreiteten Preisangebote stehen unter dem Vorbehalt, dass der Transport ohne Änderungen oder Einschränkungen durchgeführt werden kann).

Die Auswirkungen einer Epidemie bzw. Pandemie auf die globalen Lieferketten können sehr schwerwiegend sein. Sollte die Qualifikation einer Epidemie bzw. Pandemie als Höhere Gewalt im Einzelfall zweifelhaft sein, so gilt folgendes als vereinbart: Jeder Umstand im Zusammenhang mit einer Epidemie bzw. Pandemie wie z.B. dem Corona-Virus (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Ausbruch, das Vorhandensein oder die Ausbreitung), der ohne Verschulden Jet-Speeds zu einer Verzögerung, einer teilweisen oder vollständigen Unmöglichkeit der Leistung oder einer Leistungserbringung nur unter geänderten Umständen, (einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Tarife aufgrund der Erhöhung von Frachttarifen, implementierten Gebühren usw.) führen kann, entbindet Jet-Speed von seinen Pflichten aus diesem Vertrag. Abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages haftet Jet-Speed unter keinen Umständen für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Epidemie bzw. Pandemie. Sollte sich Jet-Speed dazu entschließen, seine Leistungen aus diesem Vertrag auch unter pandemie-/ epidemiebedingten, veränderten Umständen weiter zu erbringen, so gehen etwaige Mehrkosten in vollem Umfang zu Lasten des Auftraggebers.

Diese Bedingungen gelten für beide Parteien in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung Gültigkeit hat. Der Auftraggeber erkennt die Gültigkeit dieser Bedingungen mit Auftragserteilung an.

Soweit die Dienstleistungen gem. Ziffer 1 und 2 unter Einsatz von EDI erbracht werden, gelten zusätzlich die „IT-AGB“ von Jet-Speed